

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Bundesamt für Gesundheit  
Sektion Alkohol und Tabak  
3003 Bern

1. September 2009

**Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen  
(Passivrauchschutzverordnung, PRSV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PRSV) und lassen uns wie folgt vernehmen:

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüßen es, dass durch die eidgenössische Gesetzgebung für die gesamte Schweiz allgemeingültige Mindeststandards zum Schutz vor Passivrauchen geschaffen werden. Die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen enthält die notwendigen Präzisierungen zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen, insbesondere was die Anforderungen an die Beschaffenheit der Raucherräume anbetrifft. Die Umsetzung der kantonalen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen war im Kanton Solothurn nicht unproblematisch, wird sich aber unseres Erachtens noch vor Ende dieses Jahr eingespielt haben. Erschwerend wird die Tatsache sein, dass im Laufe des nächsten Jahres die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung in Kraft treten, welche in einzelnen Punkten über die kantonale Regelung hinausgehen. Dies wird dazu führen, dass zahlreiche Betriebe im Kanton Solothurn ihr Fumoir nach kurzer Betriebszeit aufgeben oder mit hohen Investitionen umrüsten müssen.

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

a) Art. 3, Abs. 1 und Anhang 1

Die im Verordnungsentwurf vorgeschriebene mechanische Lüftung in Raucherräumen ist insofern unproblematisch als der Kanton Solothurn bewusst auf eine Regelung der Belüftung verzichtet hat bzw. bereits das Vorhandensein von zwei Fenstern als Belüftung akzeptiert. Gleiches gilt für die

Vorschrift, dass Fumoirs über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen müssen. Die Übergangsfrist für Lüftungsanlagen (Art. 8) scheint uns mit 6 Monaten etwas kurz; 12 Monate erscheinen uns angemessener.

Wir vermissen eine Regelung bezüglich der sog. Raucherkabinen. Sind diese zugelassen, obwohl sie die Anforderungen an die Beschaffenheit von Raucherräumen (Art. 3, insbesondere Abs. 1 Bst. a) nicht erfüllen und andere Lüftungssysteme besitzen als in Anhang 1 festgelegt? Die praktische Anwendung von solchen Kabinen ist nach unserer Erfahrung in der Gastronomie gering, könnte aber in anderen Gebäuden, die der Öffentlichkeit offenstehen (Flughäfen, Bahnhöfe, Verwaltungsgebäude) eine bedeutendere Rolle spielen.

b) Art. 3 Abs. 3 und 4

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist es durchaus sinnvoll, dass im Fumoir keine Ausschankstelle benutzt werden darf. Trotzdem sind wir mit dieser Vorschrift ebenso nicht einverstanden wie mit jener, wonach die Fläche des Fumoirs höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf. Das Verbot der Benutzung einer Ausschankeinrichtung bedeutet eine Ungleichbehandlung von Raucherräumen gegenüber Raucherbetrieben, ebenso die Bestimmung, dass die Fläche von Raucherräumen höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen darf.

Gemäss kantonaler Verordnung dürfen im Fumoir Ausschankstellen betrieben werden und ein Fumoir muss kleiner als die Hälfte der Gesamtfläche der Ausschankräume sein. Die strengeren Vorschriften des Bundes würden in zahlreichen Fällen dazu führen, dass im Kanton Solothurn bereits getätigte Investitionen zu Fehlinvestitionen werden. Davon betroffen wären alle Gastronomiebetriebe, die in der Gaststube ein Fumoir mit Ausschankstelle abgetrennt haben. Betriebe mit einem abgetrennten Fumoir in der Gaststube, das grösser als ein Drittel der Gaststube ist, wären ebenfalls betroffen, sofern diese Betriebe nicht über einen zweiten Gastraum verfügen. Wir verlangen deshalb, dass in jenen Kantonen, wo bereits heute Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Bst. a) und b) der bundesrätlichen Verordnung gelten, diese auch nach dem Inkrafttreten der Bundesregelung weiterhin Gültigkeit haben.

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer  
Landammann

sig.

Andreas Eng  
Staatsschreiber